



Reglement Administrative Massnahmen und Bussen

Abteilung: Finanzen

Ressort:

04.01

Version

09.14

Seite 1

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle Anlässe, sportlicher, technischer und administrativer Art, die der Thurgauer Turnverband oder eine seiner Abteilungen, Ressorts, Kommissionen oder Regionen organisiert.
- 1.2 Die für die Anmeldungen, Präsenzlisten und Einhaltung von Reglementen zuständige Person meldet die Fehlbaren je nach Anlass dem zuständigen Kassier
- 1.3 Vereine, die ihren Pflichten dem Thurgauer Turnverband gegenüber nicht nachkommen, können für die verbandseigenen Anlässe gesperrt werden.
- 1.4 Dieses Reglement wird durch die Präsidentenkonferenz genehmigt, gemäss Reglement „Organisation Anhang 1 zu den Statuten“. Für laufende Anlässe dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 1.5 Nehmen anderen Turnverbänden angehörende Vereine oder Einzelturner an unseren Anlässen teil, muss auf das entsprechende Bussenreglement hingewiesen werden. Bei Anlässen anerkennen die angemeldeten Teilnehmerinnen mit ihrer schriftlichen Anmeldung dieses Reglement.
- 1.6 Der Bussenbescheid wird in dreifacher Ausführung ausgestellt.
 - 1 Exemplar geht an die fehlbare Sektion, Verein
 - 1 Exemplar geht an den zuständigen Kassier/in
 - 1 Exemplar bleibt beim Aussteller/in
- 1.7 Allfällige Rekurse sind an die übergeordnete Bussenentscheidungsinstanz zu richten. Die Rekurschreiben müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bussenentscheides an den zuständigen Präsidenten gerichtet werden. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 300.- und verfällt bei Ablehnung des Rekurses zugunsten des TGTV
- 1.8 Die Start- und Bussgelder werden dem Startgeldkonto belastet.

2 ADMINISTRATION

- 2.1 Verspätete Einzahlung des Jahresbeitrages 5% Verzugszins und Umtriebskosten 30.00 SFR
- 2.2 Zu spätes Einreichen der Etatmeldungen 100.00 SFR
- 2.3 Entschuldigungen bei obligatorisch erklärten Konferenzen, Kursen, Versammlungen und sonstigen Anlässen müssen schriftlich begründet bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Verantwortlichen des Anlasses eintreffen.
- 2.4 Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät eingetroffene Entschuldigungen von obligatorisch erklärten Konferenzen, Kursen, Versammlungen und sonstigen Anlässen 100.00 SFR

3 STARTGELDKONTO

3.1 Führt die Belastung eines Anlasses zu einer Unterdeckung des Startgeldkontos, werden folgende Bussen verhängt:

- 3.1.1 Startgeldkonto Unterdeckung bis 100.00 SFr. keine Sanktionen
- 3.1.2 Startgeldkonto Unterdeckung von 100.00 bis 250.00 SFr. 25.00 SFR
- 3.1.3 Startgeldkonto Unterdeckung über 250.00 SFr. 10% vom Minussaldo

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version 12.11
Vorstand	16.08.14	01.01.15	Präsidentenkonferenz	29.09.14	Von	Rb
					Grund	Inhaltliche Änderungen



Reglement Administrative Massnahmen und Bussen

Abteilung: Finanzen

Ressort:

04.01

Version

09.14

Seite 2

3.2 Vereine, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können

- 3.2.1 Im Splitter veröffentlicht werden
- 3.2.2 Von Anlässen ausgeschlossen werden

4 ANLÄSSE + KURSE

- 4.1 Verspätete Anmeldungen berechtigen nicht mehr zur Teilnahme
- 4.2 Verspätete Anmeldung an obligatorische Kursen 50.00 SFR
- 4.3 Unentschuldigtes Fernbleiben bei namentlich angemeldeten Kursen 100.00 SFR
(ErsatzteilnehmerInnen sind gestattet)

4.4 Nichtantreten zum Wettkampf

- 4.4.1 Einzeltturner Verfall des Startgeldes, plus 20.00 SFR
- 4.4.2 Sektionen, Mannschaften, Riegen Vereine Verfall des Startgeldes, plus 100.00 SFR
- 4.4.3 Als Entschuldigung gelten nur ärztliche Zeugnisse und amtlich beglaubigte Dokumente, z.B. von Polizei, SBB, Feuerwehr oder schriftlich abgegebenen Begründungen bei nicht vorhersehbaren Ereignissen, wobei Letztere auch durch einen Vereinsverantwortlichen eingereicht werden können.
- 4.4.4 Schriftlich begründete Abmeldungen bis drei Tage vor dem Wettkampf gelten als Entschuldigung (sowohl Einzeltturner wie auch Sektionen und Mannschaften oder Riegen), das Startgeld verfällt jedoch.

4.5 Kampf – und Schiedsrichter

- 4.5.1 Nichtstellen von Kampfrichtern pro Kampfrichter / Tag 100.00 SFR
- 4.5.2 Nichterscheinen von Kampfrichtern pro Kampfrichter / Tag 100.00 SFR
- 4.5.3 Keine Schiedsrichterstellung an Spieltagen pro Spiel 50.00 SFR
- 4.5.4 Nichtstellen von Linienrichtern an Spieltagen pro Spiel 50.00 SFR

4.6 Schiedsrichter

- 4.6.1 Unkorrektes Tenue 100.00 SFR
- 4.6.2 Zu späte Schiedsrichter-Einsatzmeldung 50.00 SFR
- 4.6.3 Ungenügende Schiedsrichter – Einsatzmeldung 200.00 SFR
- 4.6.4 Nichterscheinen eines aufgebotenen Schiedsrichters 200.00 SFR
- 4.6.5 Keine Schiedsrichterstellung 400.00 SFR

4.7 Gebühren

- 4.7.1 Startgelder (gemäss Entscheid Kommissionen)
- 4.7.2 Protestgebühren 100.00 SFR
- 4.7.3 Rekursgebühren 300.00 SFR
- 4.7.4 Übrige Gebühren (gemäss Entscheid Kommissionen)

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version 12.11
Vorstand	16.08.14	01.01.15	Präsidentenkonferenz	29.09.14	Von	Rb
					Grund	Inhaltliche Änderungen



Reglement Administrative Massnahmen und Bussen

Abteilung: Finanzen

Ressort:

04.01

Version

09.14

Seite 3

4.7.5	Bearbeitungsgebühren	30.00 SFR
4.8	Mannschaften	
4.8.1	Nicht rechtzeitiges Stellen eines Linienrichters	100.00 SFR
4.8.2	Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften	50.00 SFR
4.8.3	Nichttragen der Spielführer-Armbinde	50.00 SFR
4.8.4	Unentschuldigtes Fernbleiben an der Meisterschaftskonferenz	150.00 SFR
4.8.5	Disqualifikation einer Mannschaft	300.00 SFR
4.8.6	Nichtantreten zu einem Spiel / einer Runde ohne akzeptierte Entschuldigung	bis 500.00 SFR
4.8.7	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	500.00 SFR
4.8.8	Einsatz nicht berechtigter Spieler pro Spiel	100.00 SFR
4.8.9	Nichteinhalten der Richtlinien STV Werbung auf Wettkampftenuue	300.00 SFR
4.8.10	Andere Widerhandlungen gegen Vorschriften der Spielreglemente, Bestimmungen oder Weisungen der Wettkampfleitung sowie bei unsportlichem Verhalten. / s.a. Punkt 5.0	bis 500.00 SFR bzw. Disqualifikation
4.8.11	Unkorrekte Angaben auf der Spielerliste	250.00 SFR
4.8.12	Nicht abgeben der Spielerliste an der Runde	100.00 SFR
4.8.13	Bedrohung / Beleidigung von Schiedsrichter /Funktionär / Spieler / Zuschauer Zusätzlich Spielsperren bis	bis 400.00 SFR max. 6 Spielsperren
4.8.14	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter / Funktionär / Spieler / Zuschauer Zusätzlich Spielsperren bis	bis 600.00 SFR Max. 12 Spielsperren oder bis 6 Monaten
4.8.15	Andere schwerwiegende Vergehen gegen Personen (z.B. Körperverletzung) oder Sachen sowie Widerhandlungen gegen Bestimmungen oder Weisungen. / s.a. Punkt 5.0 Zusätzlich Spielsperren bis	bis 800.00 SFR bzw. Disqualifikation Max. 18 Spielsperren oder bis 12 Monaten
4.8.16	Unsportliches Verhalten von Mannschaften auf dem Wettkampfgelände Je nach Schwere der Verfehlung	600.00 SFR 2 – 4 Punkte
4.8.17	Vorsätzliche Beschädigungen von Einrichtungen am Wettkampfort durch Mannschaften Je nach Schwere der Verfehlung	bis 1'000.00 SFR 2 – 6 Punkte

5.0 Disqualifikation

Vereine und Mannschaften können bei sehr grober Zuwiderhandlung gegen Vorschriften, Reglemente oder Weisungen der Wettkampfleitung sowie bei unsportlichem Verhalten und vorsätzlichen Beschädigungen von Einrichtungen vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Die WKL urteilt zusammen mit den Organisatoren zu gleichen Teilen über die allfällige Disqualifikation. Grundlagen dafür sind Fakten, Zeugenaussagen und Polizeirapporte. Es findet vorgängig eine mündliche Anhörung der Vereins- bzw. Mannschafts- Verantwortlichen statt.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt Version 12.11
Vorstand	16.08.14	01.01.15	Präsidentenkonferenz	29.09.14	Von	Rb
					Grund	Inhaltliche Änderungen